

Katharineum-Ruderriege

Satzung

Stand vom 24.08.2012

I. Name und Art des Vereins

- §1 **[Sitz und Ruderbetrieb]** Die Katharineum-Ruderriege (KRR) ist eine Schülerriege am Katharineum zu Lübeck mit Sitz in Lübeck, Königstraße 27 - 31. Der Ruderbetrieb findet vom Bootshaus des Lübecker Ruderklubs, Lübeck, Charlottenstraße, aus statt.
- §2 **[Ehemaligenvereinigung]** Der KRR steht eine Ehemaligenvereinigung zur Seite, die aus ehemaligen Mitgliedern und Freunden der KRR besteht.
- §3 **[Flagge]** Die KRR führt als Flagge einem rotumrandeten, weißen Wimpel, mit schwarzem Rad und blauem Schwert im Feld.
- §4 **[Protector]** Der KRR steht ein Protector zur Seite, der die Interessen der Riege in der Schule und gegenüber der Stadt und dem Lübecker-Schuler-Ruderverein (LSRV) bzw. dem Lübecker Ruderclub vertritt. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Ruderbetriebs verantwortlich.

II. Sinn und Zweck des Vereins

- §5 **[Sinn und Zweck]** Die KRR dient der körperlichen Ertüchtigung ihrer Mitglieder durch Ausübung des Rudersports und der Pflege der Kameradschaft.

III. Mitglieder

- §6 **[Mitglieder]** Mitglied der KRR kann jede(r) Schüler(in) des Katharines werden, der (die) das Freischwimmerzeugnis besitzt, welches vor Eintritt in die Riege einmalig vorzuzeigen ist.
- §7 **[Eintritt]** Der Eintritt in die Riege wird durch die Erziehungsberechtigten auf der vorgedruckten Eintrittserklärung beantragt. Mit ihrer Unterschrift erklären die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Satzung, Beitragspflicht und Sportbetrieb der KRR. Es ist der festgesetzte Jahresbeitrag im Januar zu entrichten. Eine Ermäßigung kann auf begründeten Antrag gewährt werden. Jedes Mitglied muss aus versicherungstechnischen Gründen auch Mitglied im LSRV sein. Ein vorgedrucktes Eintrittsformular ist beim Eintritt in die Riege zusätzlich auszufüllen. Der Jahresbeitrag wird von der Riege getragen.
- §8 **[Austritt]** Der Austritt der KRR ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich und einen Monat vor Quartalsende beim Kassenwart zu erklären. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Quartals, in dem der Austritt erklärt wurde. Eventuell ausstehende Zahlungen sind nachzuzahlen.
- §9 **[Pflichten]** Durch den Eintritt in die KRR verpflichtet sich das neue Mitglied,
- a) die Satzung einzuhalten.
 - b) den Mitgliedsbeitrag, er ist eine Bringschuld, regelmäßig und unaufgefordert zu entrichten. Ein vergeblich gemahnter Rückstand von einem Jahresbeitrag in einem Zeitraum von einem halben Jahr kann zum Anschluss aus der KRR führen.
 - c) an den offiziellen Veranstaltungen, insbesondere Mitgliederversammlungen, An- und Abrudern teilzunehmen.
 - d) die Bekanntmachungen der KRR am Riegenbrett zur Kenntnis zu nehmen.
 - e) den Anordnungen des Vorstandes, der Obleute und der Ausbilder Folge zu leisten.
 - f) alle Fahrten aus versicherungstechnischen Gründen vor Fahrtantritt sorgfältig im Fahrtenbuch ein-, und nach Abschluss der Fahrt auszutragen.
- §10 **[Arbeitsdienst]** Wegen des starken Verschleißes des Bootsmaterials ist es unbedingt nötig, dass jedes Mitglied der KRR Arbeitsdienst leistet, wenn dieser angeordnet ist.

IV. Veranstaltungen

- §11 **[Definition]** Alle Veranstaltungen/Maßnahmen der KRR sind durch §1(3) der Ruderordnung des LSRV automatisch Veranstaltungen/Maßnahmen des LSRV und somit über diesen versichert, soweit nicht eindeutig als Schulveranstaltung gekennzeichnet sind.

§12 **[Verantwortung]** Vor Wanderfahrten sind die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer aus verantwortungstechnischen Gründen zu informieren ob entweder:

- a) Eine volljährige Person anwesend ist.
- b) Ein von der KRR anerkannter Betreuer anwesend ist.
Ein anerkannter Betreuer der KRR erfüllt folgende Voraussetzung:
 - (1) Er hat mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet.
 - (2) Er verfügt über eine Freiruderprüfung und muss am Obleutelehrgang in Elmshorn oder einem gleichwertigen Kurs teilgenommen haben.
 - (3) Er besitzt einen Jugendgruppenleiterschein.
 - (4) Er hat mindestens einen gültigen Erste Hilfe-Schein

V. Der Vorstand

§13 **[Zusammensetzung]** Der Vorstand der KRR setzt sich zusammen aus: Erstem Vorsitzenden, Zweitem Vorsitzenden, Erstem Ruderwart, Zweitem Ruderwart, Kassenwart, Mitgliederwart, Wanderruderwart, Medienwart, Erstem Bootswart, Zweitem Bootswart, Schriftwart, Erstem Raumwart, Zweitem Raumwart.

§14 **[Wahl und Aufgaben]** Der Vorstand wird jeweils im Herbst für ein Jahr gewählt. Der alte Vorstand erhält bis zum Ablauf des Jahres beratende Funktion.

- a) Die **Vorsitzenden** leiten und vertreten die KRR.
- b) Die **Ruderwarte** leiten den Ruderbetrieb zusammen mit den vom Vorstand bestimmten Obleuten gemäß den Bestimmungen der Ruderordnung.
- c) Die **Bootswarte** sind für die Pflege des Boots- und Rudermaterials verantwortlich.
- d) Der **Kassenwart** verwaltet die Kasse. Er oder der Erste Vorsitzende ist in Verbindung mit dem Protektor bei der Schule über das Konto der KRR verfügungsberechtigt. Er hat im Monat nach der Amtsübernahme dem Vorstand einen Haushaltsplan vorzulegen.
- e) Der **Mitgliederwart** verwaltet die Mitglieder, er ist auch für das Eintreiben der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Obendrein ist er in der Lage, Buchhaltung über den Haushaltsbetrieb der KRR zu führen und Statistiken zu erstellen. In erster Linie unterstützt er jedoch den Kassenwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- f) Der **Wanderruderwart** ist für die Durchführung von Wanderfahrten zuständig. Für jede Wanderfahrt ist von ihm oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter bis spätestens vier Wochen nach Ende der Wanderfahrt eine schriftliche Abrechnung zu erstellen, die auf Antrag eingesehen werden kann.
- g) Der **Schriftwart** führt Schriftwechsel und Protokolle.
- h) Der **Medienwart** kümmert sich um die Gestaltung der Internetseite der KRR, er ist auch für Werbung oder allgemeiner Flyer zuständig. Zusammen mit dem Kassenwart kann er sich im Besonderen um die Anwerbung neuer Mitglieder bemühen.
- i) Die **Raumwarte** sorgen für den Riegenraum und die Pflege von Raummaterialien.

§15 **[Verantwortung]**

- a) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich. Er entscheidet über alle Dinge, die den Ruderbetrieb betreffen. Er hat sich hierbei mit dem Protektor abzusprechen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einwöchiger Ladungsfrist mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- c) Die endgültige Verantwortung über die Entscheidungen des Vorstandes oder der Vorstandsmitglieder trägt der Protektor, der die KRR juristisch repräsentiert. So hat der Protektor die Entscheidungen des Vorstandes zu billigen, um sie beschlusskräftig zu machen.

§16 **[Rechenschaftsbericht]** Ein scheidender Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Amtsführung einen schriftlichen und mündlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Nur dessen Genehmigung mit einfacher Mehrheit führt zur Entlastung des Vorstandes.

§17 **[Absetzung]** Der Vorstand kann unter folgenden Voraussetzungen abgesetzt werden:

- a) Ein Drittel der Mitglieder richtet schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung an den Protektor der Schule.
- b) Bei der nunmehr vom Protektor der Schule einberufenen Mitgliederversammlung kann dem Vorstand das Miststrauen nur dadurch ausgesprochen werden, dass die anwesenden Mitglieder einen neuen Vorstand wählen.
- c) Kommt auf dieser Mitgliederversammlung eine Neuwahl nicht zustande, so führt der Vorstand die Geschäfte weiter und bereitet innerhalb von drei Wochen eine ordentliche Vorstandswahl vor.

VI. Versammlung

§18 [Einberufung und Anträge]

- a) Jährlich finden zwei außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, und zwar im Frühjahr und im Herbst, die spätestens vier Wochen vorher schriftlich per Aushang am Riegenbrett bekannt zu geben sind. Des Weiteren ist die Ehemaligenvereinigung zu unterrichten.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Ersten Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der KRR, der Vorstand oder der Protektor der Riege es wünschen.
- c) Anträge können von Mitgliedern und Mitgliedern der Ehemaligenvereinigung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Ersten Vorsitzenden oder beim Protektor eingereicht werden.

§19 [Entscheidungsgewalt] Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit,
- b) Änderung der Ruderordnung,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder.

§20 [Vorstandssitzungen] Vorstandssitzungen können jederzeit vom Ersten Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn der der Protektor es wünscht. Er ist bei diesen Sitzungen anwesend.

§21 [Protokolle] Über alle Versammlungen der KRR wird ein Protokoll geführt. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokollbuch einzusehen. Nach den Sitzungen muss das Protokollbuch vom Protektor abgezeichnet werden.

VII. Schlussbestimmung

§22 [Inkrafttreten] Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie vom Vorstand und dem Protektor genehmigt und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit angenommen ist.